

Begründung zum Durchführungsplan Nr. 14 a

Der Durchführungsplan Nr. 14 a umfaßt das Gebiet zwischen Fahrenkamp-, Horsa-, Heidestraße und Hengistweg.

Für das ausgewiesene Gebiet waren Fluchtlinien nach dem Gesetz betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2.7.1875 festgesetzt.

Zwischen Horsastraße und Hengistweg liegen Grundstücke, die zum Teil eine Länge von etwa 170 m aufweisen und durch eine neu anzulegende Parallelstraße erschlossen werden sollen. Von der Fahrenkampstraße ausgehend ist eine neue 8 m breite Stichstraße mit Wendeplatz (Flurstück 247) vorhanden, von der Heidestraße aus soll beiderseitig der Grenzen der Flurstücke 147 - 153 und 173, 216, 217 eine 6 m breite Wohnstraße vorgesehen werden. Diese endet vor dem Flurstück 171 in einem 10 m breiten Wendeplatz. Die Flurstücke 169, 171, 265 u. 266 werden durch Unternehmerstraßen erschlossen. Eine Bebauung in gleicher Geschosshöhe, wie die im Westen des Durchführungsplanes bestehende 3-geschossige Blockbebauung, dürfte sich städtebaulich langweilig auswirken. Es ist daher zur Bebauung des westlichen Baugebietes die Errichtung von drei 6-geschossigen Punkthäusern vorgesehen, die zur Abstufung zu der vorhandenen Bebauung eingeschossige Läden und Caragenanbauten erhalten sollen. Die durch die geplanten Hochhäuser bedingten größeren Freiflächen lassen die Anweisung von ausreichenden Kinderspielflächen und Grünanlagen zu.

In der neuen Wohnstraße ist ein Schmutzwasserkanal sowie Elt., Wasser- und Gasleitungsnetz vorgesehen. Der Schmutzwasserkanal wird aus Anschlußgebühren und zinsverbilligten Darlehen finanziert. Das Elt., Wasser- und Gasleitungsnetz wird von den Versorgungsbetrieben gebaut und vorfinanziert. Der Grund und Boden für die Anlegung der Straße wird von den Anliegern bereitgestellt. Der Straßenausbau wird aus Anliegerbeiträgen bezahlt.

Die Durchführung des Planes soll unverzüglich erfolgen. Der Entwurf für die Punkthäuser liegt bereits vor. Auf dem Flurstück 266 soll im Frühjahr 1960 mit dem Bau des ersten Hauses begonnen

werden.

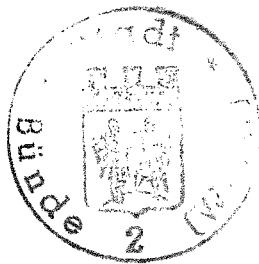
Dieser Plan (Erläuterungen) ist gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV NW S. 75) durch Beschluß der Stadtvertretung vom 20. Oktober 1959 aufgestellt.

Münde, den 20. Oktober 1959

Im Auftrage des Rates
der Stadt


Bürgermeister


stellv. Bürgermeister



Für die Stadt-
verwaltung


Stadtdirektor


Stadtspektor

Dieser Plan (Erläuterungen) hat gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV NW S. 75) in der Zeit vom 3. Nov. 1959 bis 2. Dez. 1959 offengelegen.

Münde, den 3. Dezember 1959

Die Stadtverwaltung
Im Auftrage


Stadtspektor

